

Statuten



CURLING-CLUB



Saas-Fee

13. Oktober 2004

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 01: Name und Sitz

Der Curling-Club Saas-Fee (CC Saas-Fee) ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB. Er wurde am 26. September 1965 gegründet mit Sitz in Saas-Fee.

Art. 02: Zweck

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung des Curling-Sportes nach den Regeln des Schweizerischen Curling-Verbandes (SCV) und nach den Normen des „Spirit of Curling“. Weiter bezweckt er die Pflege der Kameradschaft und Sportlichkeit und die Wahrung der Beziehung zu anderen Curling-Clubs.

2. Mitgliedschaft

Art. 03: Zusammensetzung

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 04: Aufnahme

Zur Aufnahme in den Club ist unter Kenntnis der Statuten ein schriftliches oder mündliches Gesuch an den Vorstand zu richten. Dieser stellt Antrag an die Generalversammlung, welche über die Aufnahme mit absoluter Mehrheit entscheidet.

Art. 05: Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen. Der Austrittswunsch ist schriftlich dem Präsidenten mitzuteilen. Der Austretende muss vorgängig seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sein.

Art. 06: Ausschluss

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder anderweitig gegen die Interessen des Vereins verstossen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

Das betreffende Mitglied hat das Recht, sich vor der Generalversammlung zum Ausschluss zu äussern.

Aufgelaufene finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein verfallen durch den Ausschluss nicht.

Art. 07: Ehrungen

Mitglieder, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 08: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Allen Mitgliedern steht an der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht zu.

Mit dem Beitritt in den Club verpflichten sich die Mitglieder, die Vereinsstatuten einzuhalten und die vorgesehenen Beiträge fristgemäss zu bezahlen.

Die Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

3. Organisation

Art. 09: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisor

a) Generalversammlung

Art. 10: Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im Oktober statt. Die Mitglieder werden spätestens zwei Wochen zuvor dazu eingeladen. Die Traktandenliste ist mit der Einladung bekannt zu geben.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind eine Woche vor der Versammlung schriftlich begründet an den Vorstand zu richten.

Art. 11: Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Ebenfalls steht dieses Recht den Vereinsmitgliedern zu, wenn es ein Viertel der Vereinsmitglieder verlangt. Letzterem Ersuchen ist innert einem Monat zu entsprechen.

Art. 12: Aufgaben der Generalversammlung

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten.
- c) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes.
- d) Erteilung der Entlastung an den Vorstand und die Revisionsstelle.
- e) Genehmigung von Reglementen.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- g) Festsetzung der Beiträge für auswärtige Turniere.
- h) Festsetzung der Beiträge für Podestplätze an auswärtigen Turnieren.
- i) Festsetzung der Startgelder für vom Club organisierte Wettkämpfe/Turniere.
- j) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und des Revisors.
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- l) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- m) Beschlussfassung über Anträge.
- n) Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- o) Genehmigung von Verträgen über die Eisbahnbenützung und dergleichen.

Art. 13: Beschlussfassung

Bestimmen die Statuten nichts anderes, so werden die Beschlüsse mit absolutem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Auf Verlangen von einem Viertel der Anwesenden hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident durch eine zweite Stimme den Stichentscheid.

b) Vorstand

Art. 14: Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Materialchef

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 15: Amtsdauer

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Alle Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Bei ausserordentlichen Wahlen treten die Gewählten für die Amtsdauer ihres Vorgängers ein.

Art. 16: Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er besorgt die ordentliche Verwaltung, bereitet die von der Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte vor und bringt deren Beschlüsse zur Ausführung.

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen der Präsident und ein Vorstandsmitglied.

Art. 17: Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit mit einer zweiten Stimme den Stichentscheid.

c) Rechnungsrevisor

Art. 18: Amtsdauer

Der Rechnungsrevisor wird von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Er kann wiedergewählt werden. Bei ausserordentlichen Wahlen tritt der Gewählte für die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

Art. 19: Aufgaben

Der Rechnungsrevisor hat die Rechnung samt Belegen zu prüfen und legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht samt Antrag vor.

4. Finanzen

Art. 20: Finanzierung

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Sponsoren
- c) Erträge aus Veranstaltungen

5. Schlussbestimmungen

Art. 21: Haftung

Für finanzielle Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22: Auflösung

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 76 ff. ZGB) über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Zweidrittelmehrheit aller Vereinsmitglieder. Dies anlässlich einer Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

Die Vereinsauflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Art. 23: Genehmigung

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 13. Oktober 2004 genehmigt und sind sofort in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 26. September 1965.

Präsident: Dominik Bumann

Vizepräsident: Gerold Supersaxo

Sekretär: Edy Bumann

Kassierin: Inge Bumann

Materialchef: Rolf Senn